

**2023/126 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Genehmigung revidierter Gebührentarif mit diversen Änderungen und Ergänzungen, Festsetzung per 1. Juli 2023**

Beschluss Stadtrat

1. Dem revidierten Gebührentarif der Stadt Wetzikon mit den Änderungen und Ergänzungen gemäss Auflistung wird zugestimmt. Die Änderung der Teilrevision tritt per 1. Juli 2023 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Festsetzung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründungen enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Der Beschluss wird amtlich publiziert.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsleitung
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Sicherheit
 - Bereich Einwohnerdienste
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Für den Gebührentarif ist intern seit 2022 der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien zuständig. Er hat sämtliche Änderungs- und Ergänzungsanträge vom 1. Semester 2023 aus den Abteilungen und Bereichen gesammelt und bringt diese zusammengefasst in einem Beschluss dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

Auflistung der Änderungs- und Ergänzungsanträgen

- 2.1 Abfallwesen, *Ergänzung (Grundlage SRB 2022/282 vom 16. November 2022)*
- 6. Bürgerrecht, *Gebührenanpassungen*
- 12.1.1 Benützung öffentlicher Grund zum gesteigerten Gemeingebrauch, *Ergänzung*

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst es, dass der Gebührentarif im Halbjahresturnus durch die Geschäftsbereiche auf Aktualität und Vollständigkeit hin überprüft und die notwendigen Änderungen und Ergänzungen zusammengefasst durch den Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der vorliegende revidierte Gebührentarif beinhaltet drei Änderungen und Ergänzungen. Einerseits handelt es sich dabei um die bisherigen Bestimmungen im Gebührenreglement zur Kehrrichtverordnung, welche gestützt auf den SRB 2022/282 vom 16. November 2022 in den Gebührentarif (diverse Ziffern unter 2.1 Abfallwesen sowie Ziffer 12.1.1 Benützung öffentlicher Grund zum gesteigerten Gemeindebrauch) überführt werden. Andererseits sind aufgrund des neuen Bürgerrechtsgesetzes die Gebühren unter Ziffer 6.1.1 ff. anzupassen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin